Mheinest am 15. September 1841, und nachdem der Borort Bern und der eidgenössische Kriegsrath zu diesen Projekten ihre Zustimmung ertheilt hatten, beschloß der Große Rath am 8. Juni 1841 auf den Antrag einer aus seiner Mitte ernannten Siednerkommission: "Von dem "unter'm 11. November 1840 an ihn gebrachten "Antrag des Kleinen Rathes, betreffend die "Rheinforrektion bei St. Margrethen und den "Bau einer neuen Brüste bei Rheinest, Umgang "zu nehmen."

Wie groß auch das Bedauern war, mit welcher diese Schlußnahme damals von einer Seite aufgenommen wurde, so leicht wurde sie in der Folge verschmerzt, als man sich mehr und mehr überzeugen mußte, daß nur eine radifalere als die Duile'sche Korreftion ben mit der legtern beabsichtigeten Zweck der Regulirung des Rheins an der Ausmündung in den Bodensee befriedigend zu erreichen im Stande sei.

Im Organischen und Polizeilichen erhielt die Gesetzebung über den Userschuß während dieser Periode namentlich im Bergleich zu den unmittelbar vorangehenden eine größere Entwicklung. Zwar wurde, wie die Regierung sich aussprach, bei der "Maßgabe rechtsbeständiger Berbältnisse in Hinsicht der Userbaupflicht keine Anordnung von Seite der Staatsbehörde für erforderlich erachtet", um so mehr fand man dagegen einige organische Berfügungen zu bessere Erfüllung derselben sür nothwendig. Durch Zirkular-Berfügung vom 22. Januar 1836 wurden in allen wuhrpslichtigen Rheingemeinden in gleichförmiger Beise Buhrmeister aufgestellt. Es muß indessen in mancher Beziehung bedauert werden, daß man schon ein Jahr früher und frischerdings bei Ausstellung des Instituts der neuen Buhrmeister das sehr bedeutsame